

## **Fachinformation des Deutschen Caritasverbandes**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Koalitionsvertrag wird die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für 2 Jahre angekündigt. Anschließend soll evaluiert werden, ob eine weitere Aussetzung möglich ist. In dieser E-Mail wollen wir Ihnen den aktuellen Stand zusammenfassen und erste Empfehlungen geben.

### **Was wir wissen:**

- Die Änderung muss gesetzlich geregelt werden. Das heißt: Bis das Gesetzgebungsverfahren dazu **vollständig** abgeschlossen ist, **ändert sich nichts**. Die Visumsverfahren laufen bis dahin unverändert weiter. Die Botschaften und die beteiligten Ausländerbehörden dürfen die Verfahren nicht verzögern oder gar aussetzen, bevor dass die Gesetzesänderung beschlossen ist.
- Zeitlich ist nicht damit zu rechnen, dass die Gesetzesänderung vor dem Sommer beschlossen wird. Wir werden Sie aber auf jeden Fall informieren.

### **Was wir nicht wissen:**

- Laut dem EGMR ([Urteil von 2021 bzgl. einer Regelung in Dänemark](#)) darf eine Aussetzung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten maximal 2 Jahre dauern und es muss eine Härtefallregelung für besondere Fälle geben. Wie die Aussetzung konkret (Ab wann? Wer?) und die Härtefallregelung in Deutschland konkret umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unklar.

### **Was nun empfehlenswert ist:**

- Grundsätzlich sollte jeder Antrag auf Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten rechtswirksam gestellt werden. Das heißt:
  - Eine bloße Terminregistrierung auf der Warteliste ist **nicht** ausreichend.
  - Es sollte zusätzlich zur Terminregistrierung **immer** ein formloser, schriftlicher Antrag gestellt werden, der nachweisbar bei der Auslandsvertretung eingegangen ist. Im Idealfall wird der Antrag per Fax zur Auslandsvertretung geschickt. Heben Sie dann unbedingt auch die Sendebestätigung auf. Wenn die Faxnummer ständig besetzt ist, kann der Antrag auch per Mail geschickt werden; dann im Idealfall mit Rückantwort der Botschaft, die den Eingang bestätigt.
  - Im Anhang finden Sie zwei Textvorschläge zur Antragsstellung bei der Botschaft per Fax, bzw. per E-Mail.
- Falls das Verfahren zum Nachzug bereits in den End-Zügen ist und Sie den Eindruck gewinnen, dass Ihre lokale Ausländerbehörde die notwendige Zustimmung mit Blick auf die anstehende gesetzliche Änderung verzögert, holen Sie sich Hilfe bei Ihren lokalen Rechtsberater\*innen.
- Wenn es für Klient\*innen die Option gibt, aus dem subsidiären Schutz in die Niederlassungserlaubnis zu wechseln, sollte dies (auch parallel zum laufenden Visumsverfahren) betrieben werden. Ein Nachzug zu Personen mit NE wird möglich bleiben. Gleiches gilt, wenn ein Wechsel in eine AE zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung denkbar ist.

Herzliche Grüße